

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hohentauern vom 15.12.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 87/2013 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmeregenden Arbeiten (Verwenden von Motor- und Kreissägen, Fräsen, Presslufthämmern und dergl.) ist an Wochentagen nur in der Zeit von 07:30 bis 20 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht erlaubt.

§ 2

Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

- a) die Verwendung von Schneefräsen bei Neuschnee,
- b) Baustellentätigkeiten im Zuge behördlich genehmigter Bauvorhaben,
- c) Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk., GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2015 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Heinz Wilding e.h.